



## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten  
**am Montag, den 21. Oktober 2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Anwesend: Bgm. Paul Sieberer als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte  
1. Bgm.-Stv. Ing. Michael Wurzrainer, 2. Bgm.-Stv. Mag. (FH) Josef  
Ehrlenbach, Reinhard Embacher, Magdalena Unterberger, Johann  
Schellhorn, Mag. Stefan Erharter, Peter Rabl, Josef Fuchs „Fleckl“,  
Josef Fuchs „Platzern“, Ing. Anton Pletzer, Erwin Obrietan (als Ersatz  
für Bernhard Huber), Martin Hölzl, Kaspar Astner, Guido Leitner, Otto  
Lenk und Mag. Andreas Höck. Zu Punkt. 2 ist zudem der  
Geschäftsführer der KBH Ing. Johann Nagiller anwesend.

entschuldigt: Bernhard Huber, Mag. Nicole Margreiter

Schriftführerin: Andrea Penz

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die  
Beschlussfähigkeit fest. Nachdem zur festgesetzten Tagesordnung keine Anträge  
eingebracht werden, geht er auf folgende

## **Tagesordnung**

über:

1. *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 09. September 2019*
2. *Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH 2018 laut Beiratsantrag*
3. *Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe nach TFWAG*
4. *Berichte*
5. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

## **Beratungsergebnisse:**

### **Zu Punkt 1.:**

Das Protokoll samt Korrektur der letzten Gemeinderatsitzung vom 09. September 2019 ist allen Mandataren übermittelt worden, es wird ohne Einwendung bzw. Ergänzung zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

### **Zu Punkt 2.:**

Der Lagebericht der Fa. Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 und ein technischer Bericht über die Energieerzeugung und –verteilung sowie die Wasserver- und Abwasserentsorgung im Jahr 2018 liegen jedem Mandatar vor und sind dem Originalprotokoll als Beilage 1 angeschlossen. Der Geschäftsführer Ing. Johann Nagiller erläutert die wesentlichen Inhalte des technischen Berichtes. Eine Kurzfassung des Bilanzvergleiches und der Erfolgsrechnung werden von GR Mag. Stefan Erharter zur Kenntnis gebracht. Das Vermögen der Gesellschaft zum Abschluss des Geschäftsjahres 2018 ist mit 16,80 Mio. ausgewiesen, das Ergebnis des Geschäftsjahres beträgt € 523.474,-- d.s. 11,3 %.

Im Gemeinderat entstehen Fragen zum Stromverbrauch, dem Anstieg der Wasser/Kanal Mengen, dem derzeitigen Stand der Smart Meter Ausrollung und der Reduktion des Personalaufwandes trotz gleichbleibender Mitarbeiteranzahl, wozu von Ing. Johann Nagiller kurz Stellung genommen wird bzw. die Fragen beantwortet werden.

Der Bürgermeister dankt dem Geschäftsführer und der gesamten Belegschaft in Vertretung des Eigentümers für das Engagement und bringt die Genehmigungsempfehlung des Beirats der Gesellschaft zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung der Kommunalbetriebe GmbH für 2018, die Fortschreibung des Jahresgewinns auf das neue Geschäftsjahr und die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats.

### **Zu Punkt 3.:**

Der Tiroler Landtag hat das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen.

Der Vorsitzende bringt die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Kenntnis. Freizeitwohnsitze werden bei der Zuweisung von Finanzmitteln (Abgabenertragsanteile) nicht berücksichtigt. Dennoch entstehen den Gemeinden durch Freizeitwohnsitze, genauso wie bei Hauptwohnsitzen, Kosten. Der Ertrag der Freizeitwohnsitzabgabe fließt allein den Gemeinden zu und ermöglicht eine zusätzliche Einnahmequelle zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen. Damit ein Abgabegenstand nach dem TFWAG vorliegt, muss es sich um ein Objekt handeln,

welches im Sinne einer Wohnnutzung als Freizeitwohnsitz verwendet werden kann. Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Ob es sich um einen Freizeitwohnsitz handelt ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, **nicht** die Gemeinde, sondern der Abgabenschuldner hat die Abgabe zu bemessen und bis 30. April jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten. Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, Abgabenschuldner. Besteht zwischen dem Eigentümer und Inhaber eines Freizeitwohnsitzes ein unbefristeter oder länger als 1 Jahr abgeschlossener Miet- oder Pachtvertrag, so ist der Inhaber abgabepflichtig.

Für die Entstehung des Abgabeananspruches ist es unerheblich, ob die Verwendung als Freizeitwohnsitz nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu Recht erfolgt. In unserer Gemeinde existieren nach dem derzeitigen Stand 322 Freizeitwohnsitze, die diese Abgabe ab 1.1.2020 jedenfalls selbst zu bemessen und entrichten haben. Sollten die Abgabepflichtigen dies unterlassen, ist gegebenenfalls auch eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, welche ein Strafverfahren nach § 13a TROG 2016 einleiten muss.

Jeder Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Eine Information an alle Haushalte wird erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG ist die Höhe der jährlichen Abgabe abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:

- bis 30 m<sup>2</sup> mit mindestens 100,- Euro und höchstens € 240,--,
- von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens € 200,-- und höchstens € 480,--,
- von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens € 290,-- und höchstens € 700,--,
- von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens € 420,-- und höchstens € 1.000,--,
- von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> mit mindestens € 590,-- und höchstens € 1.400,--,
- von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> mit mindestens € 760,-- und höchstens € 1.800,--,
- von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens € 920,-- und höchstens € 2.200,--.

An diese Wertgrenzen ist die Gemeinde gebunden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Höhe der Abgabe für einzelne Teile des Gemeindegebietes unterschiedlich festzusetzen.

Eine diesbezügliche Beratung hat im Planungsverband sowie im Gemeindevorstand stattgefunden, wobei man sich letztlich auf eine Festsetzung der Abgabenhöhe in Höhe vom doppelten Mindestsatz einigen konnte.

Anlehnend an diese Empfehlung wurde die Verordnung ausgearbeitet und im Vorfeld allen Mandataren übermittelt (siehe Beilage 2 zum Protokoll). Diese muss bis längstens 01.01.2020 in Kraft treten.

Im Gemeinderat entsteht eine sachliche Diskussion, wobei sich Vizebürgermeister Ing. Wurzrainer grundsätzlich für die Verordnung einer Zweitwohnsitzabgabe ausspricht, aber zum heutigen Zeitpunkt vorerst über die Höhe diskutieren möchte und die Verordnung bei der nächsten Gemeinderatsitzung beschlossen werden soll. Die Verordnung besagt, dass die Abgabenhöhe abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes festgelegt wird und sich nicht nach dem Verkehrswert der Liegenschaft richtet. Dies soll nochmals diskutiert werden und ev. anders geregelt werden. In Hopfgarten haben wir nicht die Infrastruktur auf den Bergen wie in Kirchberg und Westendorf und werden seines Erachtens die Bauern bei dieser Regelung draufzahlen.

GR Josef Fuchs „Flechl“ vermerkt, dass bei der Festlegung der Abgabenhöhe zum einen auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde abgestellt werden soll. Soweit der Verkehrswert nicht anderweitig bestimmt werden kann, so können für dessen Ermittlung der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstückrasterverfahren herangezogen werden. Nach den Beratungen im Planungsverband kann seines Erachtens nicht gegangen werden, da das gesamte Brixental überhaupt nicht miteinander vergleichbar ist. Er ist davon überzeugt, dass es juristische Auseinandersetzungen geben wird, wenn die Verordnung so beschlossen wird.

Auf Anfrage von GR Leitner ist die Auflistung der 322 Zweitwohnsitze vertraulich und darf nach den Datenschutzbestimmungen nicht ausgegeben werden. Es handelt sich Großteils um kleine Einheiten zwischen einer Nutzfläche von 30 bis 90 m<sup>2</sup>.

Weitere Wortmeldungen (wie z.B. GV Ing. Pletzer, GR Lenk u.a.) zeigten, dass es keine Notwendigkeit einer Aufschiebung des Beschlusses gibt. Bgm. Sieberer ließ daraufhin über die Verordnung, mit der die Höhe der Abgabe bestimmt wird, laut Vorschlag aus der Vorstandssitzung vom 16.09.2019 abstimmen:

## ***Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten vom 21.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe***

*Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.  
Nr. 79/2019, wird verordnet:*

## **§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe**

*Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet*

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 200,--
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 400,--
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 580,--
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 840,--
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 1.180,--
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 1.520,--
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro 1.840,--

fest.

## **§ 2 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.*

Der Gemeinderat beschließt sodann mit 12 ja-Stimmen (5 nein-Stimmen – Vizebürgermeister Ing. Michael Wurzrainer, GR Peter Rabl, GR Josef Fuchs „Fleckl“, GR Josef Fuchs „Platzern“, GV Martin Hölzl) die gegenständliche Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz, LGBl. Nr. 79/2019.

### **Zu Punkt 4.:**

Bgm. Paul Sieberer berichtet dem Gemeinderat

- von div. Bauangelegenheiten: Bauen ohne Konsens, abweichende Bauführung, abweichende Nutzung sind keine Kavaliärsdelikte und gilt für alle dasselbe – wenn ich etwas baue, dann brauche ich eine Genehmigung. So wurde der Schwarzbau am Marktplatz eingestellt und eine bescheidmäßige Erledigung auf Wiederherstellung mit einer entsprechenden Frist sowie eine Benützungsuntersagung ausgesprochen. Dieses Bauvorhaben, das ohne jegliche Genehmigung errichtet worden ist, ist nicht nur ein Affront gegenüber der Baubehörde, sondern vor allem gegenüber den gemeinsamen Bemühungen der Marktgemeinde Hopfgarten und den Eigentümern der Gebäude, die sich um ein gutes Ortsbild und Leben in den Gebäuden bemühen. Bgm. Sieberer erklärt auch, dass eine abweichende Nutzung und Bauführung wie in Penning eine Übertretung nach dem Baurecht sowie eine Verwaltungsübertretung darstellt und solche Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden;

- über das sehr positive Info-Gespräch mit Herrn LHStv. Josef Geisler: ab 2020 werden jährlich € 20 Mio. ohne Zweckbindung für vermehrte Aufwendungen im Bereich der Pflege an die Gemeinden nach mehreren Kriterien, wie Einwohnerzahl, Finanzkraft, Haushaltsausgleich usw., d.h. ca. € 200.000,-- für Hopfgarten, ausbezahlt. Weitere € 10 Mio. auf 5 Jahre somit € 50 Mio. werden zusätzlich für den Erhalt des Straßennetzes vergütet. Für 2020 haben wir bereits eine Zusage für die Siedlung Elsbethen über € 35.000,--. Von 2020 bis 2024 bekommen wir eine Bedarfszuweisung von jährlich ca. € 120.000,-- für finanzschwache Gemeinden mit großer Infrastruktur (Wegebau, -erhaltung, Gemeindestraßen). Bgm. Sieberer spricht hierfür LHStv. Josef Geisler nochmals seinen herzlichen Dank aus;
- von der Wohnanlage der Alpenländische Heimstätte in Elsbethen. Mit dem Bau wurde bereits begonnen und ist die voraussichtliche Präsentation der Wohnanlage im November 2019;
- vom Bewerb zur Ideenfindung zur Errichtung der Wohnanlage „Talhäuslweg“ (Beilage 3);
- vom Termin zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs Brixental;
- von der erfreulichen Rückmeldung der Sozialabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Pilotphase 2018, dass der Überschuss von € 80.000,-- dzt. nicht zurückbezahlt werden muss;
- vom Baufortschritt Sozialzentrum;
- vom Ankauf eines Elektrofahrzeuges für das Wohn- und Pflegeheim für Fahrten für und mit Bewohner\*innen;
- von der Anstellung von Anton Hirzinger ab 01.01.2020 als Jagdaufseher der Marktgemeinde Hopfgarten für das Projekt der Eigenbewirtschaftung;
- über die Müllproblematik an der öffentlichen Wertstoffsammelstelle in der Kelchsau. Die Firma DAKA wollte ihre Sammelbehälter mit Ende Oktober abziehen, was vorerst vermieden werden konnte. Es ergeht diesbezüglich eine amtliche Mitteilung an die Kelchsauer Bevölkerung. Sollten sich die Umstände bis Ende des letzten Quartales 2019 nicht bessern, werden die Container definitiv abgezogen.

### **Zu Punkt 5.:**

Zur Müllproblematik bittet GR Johann Schellhorn auch für die Niederau ein entsprechendes Schreiben zu veranlassen.

Zu den Anfragen von GR Andreas Höck per Mail vom heutigen Tag bittet der Vorsitzende, künftige Anfragen etwas früher zu verschicken, damit man Zeit zur Abklärung hat. Ob das Granulat beim Sportplatz Kunstrasen gesundheitsschädlich ist wird eruiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen dankt der Vorsitzende für die Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001:

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Vorstandsmitglied)

.....  
(Vorstandsmitglied)

.....  
(Schriftführerin)